

Gebührensatzung der Kreisstadt Höxter vom 01.02.2010
zur Entwässerungssatzung in der Fassung der
X. Änderungssatzung vom 23.11.2018

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. 1995 S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV NRW S. 559), hat der Rat der Stadt Höxter in seiner Sitzung vom 28.01.2010 die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen, die durch die I. Änderungssatzung vom 17.12.2010 (Ratsbeschluss vom 16.12.2010), die II. Änderungssatzung vom 27.01.2012 (Ratsbeschluss vom 26.01.2012), die III. Änderungssatzung vom 14.12.2012 (Ratsbeschluss vom 13.12.2012), die IV. Änderungssatzung vom 20.12.2013 (Ratsbeschluss 19.12.2013), die V. Änderungssatzung vom 12.12.2014 (Ratsbeschluss 11.12.2014), die VI. Änderungssatzung (Ratsbeschluss 26.11.2015), die VII. Änderungssatzung (Ratsbeschluss 17.12.2015), die VIII. Änderungssatzung (Ratsbeschluss 30.11.2016), die IX. Änderungssatzung (Ratsbeschluss 07.12.2017) sowie die X. Änderungssatzung (Ratsbeschluss 22.11.2018) folgende Fassung erhielt:

§ 1

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Kreisstadt Höxter nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Kreisstadt Höxter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 10 dieser Satzung von denjenigen er-

hoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.

- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).
- (5) Die Kreisstadt Höxter ist berechtigt, mit einem Gebührenschuldner eine Abgabenvereinbarung zu treffen,
- wenn die einzuleitenden Wassermengen –nachweislich durch einen anerkannten Gutachter ermittelt- eine Nährstoffkonzentration (Nitrat und Phosphat) aufweisen, die eine Endbehandlung mit geringerem Aufwand als bei einer Reinigung kommunaler Abwässer ermöglicht.
 - Kühl- oder Therapiewasser von mehr als 50.000 m³ eingeleitet werden.

§ 2

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Kreisstadt Höxter erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der überbauten und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

§ 3

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 3 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Ein Abweichen vom Jahreszeitraum aufgrund unterschiedlicher Jahresableseterminen ist unschädlich. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-

Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes- Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.12. des laufenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.12. des laufenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

(6) Die Jahresgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird wie folgt festgesetzt:

Jahr	Gebührensatz
2007	2,66 €/m ³
2008	2,79 €/m ³
2009	2,87 €/m ³
2010	2,75 €/m ³
2011	2,75 €/m ³
2012	2,67 €/m ³
2013	2,97 €/m ³
2014	2,97 €/m ³
2015	3,08 €/m ³
2016/2017	3,61 €/m ³
2018	3,53 €/m ³
ab 2019	3,66 €/m ³

§ 4

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Befestigt sind alle Flächen, deren Verdichtung von der natürlichen Bodenbeschaffenheit abweicht. Als befestigte Flächen gelten insbesondere alle Arten von Pflaster, Rasengittersteine, bituminöse Befestigungen, wassergebundene Decken und Schotterrassen. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von überbauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der überbauten und/oder befestigten

Fläche sowie der nach Abs. 1 abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die überbaute und/oder befestigte Fläche von der Gemeinde geschätzt.

- (3) Wird die Größe der überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der überbauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (4) Die Jahresgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird wie folgt festgesetzt:

Jahr	Gebührensatz für die kanalwirksame Fläche gem. § 4 Abs. 1
2007	0,59 €/m ²
2008	0,61 €/m ²
2009	0,58 €/m ²
2010	0,54 €/m ²
2011	0,56 €/m ²
2012	0,58 €/m ²
2013	0,60 €/m ²
2014	0,61 €/m ²
2015	0,52 €/m ²
2016	0,64 €/m ²
2017	0,71 €/m ²
ab 2018	0,64 €/m ²

- (5) Teilversiegelte Flächen werden bei der Gebührenermittlung nur zu 50 % berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die einen nicht unerheblichen Durchfluss oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, wenn das Niederschlagswasser ohne Nutzung der städtischen Abwasseranlage im Boden gespeichert oder dem Grundwasser oder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird. Zu den teilversiegelten Flächen gehören insbesondere

a. Gründächer

Als Gründach gilt ein Dach, das mit Erde oder Pflanzsubstrat in einer Stärke von mindestens 8 cm bedeckt ist und Vegetation aufweist.

b. Flächen, die über eine Versickerungsanlage entwässert werden, deren Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist

Als Versickerungsanlage gelten genehmigte Mulden-, Rigolen- und Schachtversickerungen.

c. Flächen mit einem wasserdurchlässigen Pflaster und einem wasserdurchlässigen Untergrund

Als durchlässiges Pflaster gelten sogenanntes Öko-Pflaster, Rasengittersteine, Schotter etc. und Pflasterflächen mit durchlässigen Fugen von mindestens 1,5 cm.

d. Flächen, die über eine Regenwasserrückhalteanlage (z.B. eine Zisterne) oder eine Regenwassernutzungsanlage zum Betrieb einer Toilettenspülung oder einer Waschmaschine entwässert werden, die mit einem Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind

Die Minderung der Fläche erfolgt auf Antrag. Sie setzt voraus, dass die Regenwasserrückhalteanlage bzw. Brauchwasseranlage ein relatives Speichervolumen von mindestens 30 Litern Niederschlagswasser pro m² angeschlossener überbauter und/oder befestigter Fläche und ein absolutes Speichervolumen von mindestens 2 m³ aufweist. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Anlagen, werden die Speichervolumina zur Berechnung des Mindestvolumens addiert.

(6) Die Jahresgebühr für Kühlwasser, welches mit einer Einleitungsgenehmigung der Unteren Wasserbehörde nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes dem Vorfluter über die Oberflächenwasserkanalisation zugeführt werden darf wird wie folgt festgesetzt:

Jahr	Gebührensatz
ab 2017	1,06 €/m ³

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
 - c) der Straßenbaulastträger

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgeblichen Grundlagen unter Berücksichtigung des Einzelfalls schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 8

Vorausleistungen

- (1) Die Kreisstadt Höxter erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresabwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen werden die Vorausleistungen am 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10. und 15.11. jeden Kalenderjahres in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Jahresbetrags erhoben.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9

Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorausleistungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen

§ 10

Gebühr für Abfuhr und Behandlung von Abwasser und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk und das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt
- | | |
|------------------------|--------------------------|
| bei Regelentleerungen | 38,00 €/m ³ |
| bei Sonderentleerungen | 54,00 €/m ³ . |
- (7) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr bzw. des Auspumpens.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Grube betrieben wird.

§ 11

Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 12

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 13
Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 14
Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20.12.1989 zur Entwässerungs- und Grundstücksentwässerungsanlagensatzung der Stadt Höxter außer Kraft.

Die I. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Die II. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Die III. Änderungssatzung tritt in Bezug auf die Gebührensätze zum 01.01.2007 ansonsten zum 01.01.2013 in Kraft.

Die IV. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Die V. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Die VI. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Die VII. Änderungssatzung tritt hinsichtlich der Gebührensätze für 2015 rückwirkend zum 01.01.2015 und hinsichtlich der Gebührensätze für 2016 zum 01.01.2016 in Kraft.

Die VIII. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die Artikel I und II der IX. Änderungssatzung treten zum 01.01.2018 in Kraft; Artikel III rückwirkend zum 01.01.2017.

Die X. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 In Kraft.